



8.01

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Friedhöfe Mannheim

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2015 (GBl. S. 1), und des § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg vom 08.01.1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 12.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand, Name, Zweck und Aufgaben des Eigenbetriebs

- (1) Das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Mannheim wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Friedhöfe Mannheim“.
- (3) Zweck des Eigenbetriebs ist die Planung, der Bau, die Unterhaltung und der Betrieb der Friedhöfe der Stadt Mannheim sowie die Mitwirkung an der Friedhofentwicklungsplanung.
- (4) Dem Eigenbetrieb sind im Rahmen der Aufgabengliederung der Stadtverwaltung die Aufgaben des Bestattungswesens nach dem Bundes-, Landes- und Ortsrecht übertragen. Weiterhin übertragen sind die Erhaltung der Ehrengräber und Aufgaben nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz). Der Eigenbetrieb nimmt daneben die Aufgaben des „Bestattungsdienstes“ (privatrechtliche Lieferungen und Leistungen bei Sterbefällen, private Bestattungsvorsorge) sowie die Aufgaben eines Krematoriums (privatrechtliche Lieferungen und Leistungen in Zusammenhang mit Einäscherung) wahr.
- (5) Der Eigenbetrieb betreibt alle Geschäfte, die den Betriebszweck fördern.

§ 2 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 127.822,97 Euro.

§ 3 Organe des Eigenbetriebes

- (1) Organe des Eigenbetriebes sind:
 1. der Gemeinderat der Stadt Mannheim
 2. der Betriebsausschuss
 3. der Oberbürgermeister der Stadt Mannheim
 4. die Betriebsleitung.
- (2) Der von der Stadt Mannheim beschlossene „Mannheimer Corporate Governance Kodex“ ist in seiner jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden. Der Eigenbetrieb kann von dem Mannheimer Corporate Governance Kodex, soweit es sich um Empfehlungen handelt, abweichen. Er ist dann aber verpflichtet, dies jährlich anzugeben und zu begründen.

§ 4 Gemeinderat

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind und nicht übertragen werden können. Er entscheidet insbesondere über

1. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
2. die Bestellung, Vergütung, Beförderung und Entlassung des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin,
3. die Personalangelegenheiten des Eigenbetriebes nach Maßgabe der Vorschriften der Hauptsatzung,
4. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs,
5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs,
6. die Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen, den Abschluss ihnen wirtschaftlich gleichkommender Rechtsgeschäfte und die Übernahme von Bürgschaften, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 1.500.000,00 Euro übersteigt,
7. die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Stadt,

**Stadtrecht der Stadt Mannheim**

8. den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten des Eigenbetriebs, wenn der Wert im Einzelfall 1.500.000,00 Euro übersteigt,
9. die Veräußerung von beweglichem Vermögen, wenn der Wert im Einzelfall 500.000,00 Euro übersteigt,
10. die Festsetzung von Abgaben,
11. a) Verzicht auf Ansprüche, soweit der Anspruch über 300.000,00 Euro liegt,
b) Niederschlagung von Ansprüchen, soweit der Anspruch über 500.000,00 Euro liegt,
c) Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit der Streitwert über 1.000.000,00 Euro liegt bzw. soweit die Sache von grundsätzlicher Bedeutung ist,
d) Abschluss von Vergleichen, soweit der Wert des Zugeständnisses über 300.000,00 Euro liegt.
Das gleiche gilt unabhängig vom Wert, wenn der Einzelanspruch im Verhältnis zur Summe gleichartiger Ansprüche erheblich ist oder wenn sich eine Einzelentscheidung auf künftige ähnliche Fälle, die insgesamt im Bezug auf die Einnahmen des Eigenbetriebs erheblich sind, auswirken kann und/oder wenn in der entsprechenden Angelegenheit ein Beschluss des Gemeinderates zugrunde lag.
12. die Feststellung oder Änderung des Wirtschaftsplans und des Finanzplans nach dem Eigenbetriebsrecht. Eine Änderung des Wirtschafts- und Finanzplans ist erforderlich, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass trotz Ausnutzung von Sparmöglichkeiten
 - a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird. Als erheblich gilt eine Verschlechterung von mehr als 5 % der geplanten Aufwendungen des Erfolgsplanes.
 - b) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird. Als erheblich gelten hierdurch verursachte erfolgsgefährdende Mehraufwendungen von mehr als 5 % der veranschlagten Personalaufwendungen.
13. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
14. die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes,
15. die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr nach § 14 Abs. 3 EigBVO für den Haushalt der Gemeinde eingeplanten Finanzierungsmittel,
16. die Entlastung der Betriebsleitung,
17. Erlass und Änderungen von Satzungen des Eigenbetriebs.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb ist der nach der Hauptsatzung gebildete Betriebsausschuss Technische Betriebe.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit es sich nicht um laufende Betriebsführung handelt und soweit nicht nach § 4 der Gemeinderat zuständig ist, über
 1. a) den Vollzug des Wirtschaftsplans einschließlich dem Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall 300.000,00 Euro übersteigt.
b) Vergaben von Aufträgen über 300.000,00 Euro, wenn keine Maßnahmegenehmigung vorliegt.
 2. die Zustimmung zu Planüberschreitungen im Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern diese 4 % des Gesamtansatzes oder 200.000,00 Euro überschreiten,
 3. die Personalangelegenheiten des Eigenbetriebs nach Maßgabe der für den Hauptausschuss geltenden Regelungen der Hauptsatzung,



4. a) den Verzicht aus Ansprüchen, soweit der Anspruch zwischen 125.000,00 Euro und 300.000,00 Euro liegt,
b) die Niederschlagung von Ansprüchen, soweit der Anspruch zwischen 250.000,00 Euro und 500.000,00 Euro liegt,
c) die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit der Streitwert zwischen 250.000,00 Euro und 1.000.000,00 Euro liegt,
d) den Abschluss von Vergleichen, soweit der Wert des Zugeständnisses zwischen 125.000,00 Euro und 300.000,00 Euro liegt.

Dies gilt nicht, wenn der Einzelanspruch im Verhältnis zur Summe gleichartiger Ansprüche erheblich ist, oder wenn sich eine Einzelentscheidung auf künftige ähnliche Fälle, die insgesamt im Bezug auf die Einnahmen des Eigenbetriebs erheblich sind, auswirken kann.

5. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall zwischen 250.000,00 Euro und 1.500.000,00 Euro liegt,
 6. die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von über 200.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro im Einzelfall,
 7. Kreditaufnahmen im Rahmen der im Wirtschaftsplan erteilten Ermächtigung über 5.000.000,00 Euro, Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, sowie die Übernahme von Bürgschaften von 100.000,00 Euro bis zu einem Betrag von 1.500.000,00 Euro im Einzelfall,
 8. die allgemeine Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte,
 9. die Festsetzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
 10. die Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses beratend teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Auffassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung darzulegen.

§ 6 Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und der Beschäftigten des Eigenbetriebs.
- (2) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, die in der Zuständigkeit des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses liegen, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des jeweiligen Organs aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Organs. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Organ unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter/eine Betriebsleiterin bestellt.
- (2) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm, die Vergabe von Aufträgen bis zur Höhe von 300.000,00 Euro im Einzelfall sowie alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, z. B. der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Umschuldungen und Prolongationen von Krediten gehören zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung. Darüber hinaus wird der Betriebslei-



tung die Befugnis übertragen, über die Vergabe von Aufträgen über 300.000,00 Euro zu entscheiden, wenn eine Maßnahmegenehmigung vorliegt.

- (3) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
1. grundsätzlich quartalsweise über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm schriftlich zu berichten,
 2. unverzüglich zu berichten, wenn unabweisbare, erhebliche erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende erhebliche Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan oder Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm abgewichen werden muss.
- (4) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt Mannheim alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte nach Abs. 3 Nr. 1 zuzuleiten.

§ 8 Wirtschaftsjahr, Buchführung

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs werden nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBV-HGB) geführt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 01.01.1995 (in der Fassung vom 04.07.2008) außer Kraft.



Änderungsübersicht

Beschluss Satzung am 23.10.2001; Inkrafttreten am 01.01.2002.

Beschluss Satzung am 30.01.2001; Inkrafttreten am 01.01.2002 (Mannheimer Morgen v. 16.02.2001 und 20.02.2001).

Beschluss Satzung am 24.06.2008; Inkrafttreten am 04.07.2008 (Amtsblatt Nr. 27 v. 03.07.2008).

Beschluss Satzung am 27.07.2010; Inkrafttreten am 20.08.2010 (Amtsblatt Nr. 33 v. 19.08.2010).

Beschluss Satzung am 12.04.2016; Inkrafttreten am 06.05.2016 (Amtsblatt Nr. 18 v. 05.05.2016).

Beschluss Satzung am 16.05.2023; Inkrafttreten am 02.06.2023 (Amtsblatt Nr. 22 v. 01.06.2023).

Beschluss Satzung am 11.12.2024; Inkrafttreten am 03.01.2025 (Amtsblatt Nr. 01 v. 02.01.2025).

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.